

200 22 110 ALV
FUE/BRO/WSI

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 3. Mai 2022

Verwaltungsrichter Furrer, Kammerpräsident
Verwaltungsrichterin Mauerhofer, Verwaltungsrichter Schwegler
Gerichtsschreiberin Brunner

A. _____ AG
handelnd durch B. _____
vertreten durch Rechtsanwalt und Notar C. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern
Arbeitslosenkasse, Lagerhausweg 10, 3018 Bern
Beschwerdegegner

betreffend Einspracheentscheid vom 18. Januar 2022



Sachverhalt:

A.

Die A. _____ AG (Beschwerdeführerin) bezweckt die Führung von ...- und ... oder die Beteiligung an solchen und kann darüber hinaus andere dem ... dienende ... führen oder sich an solchen beteiligen (Akten der A. _____ AG [act. I] 2). Im November 2020 respektive im Februar 2021 reichte sie die ausserordentlichen Formulare „Vor Anmeldung von Kurzarbeit“ für 8 bzw. 9 betroffene arbeitnehmende Personen für die Zeit vom 15. Dezember 2020 bis 15. März 2021 bzw. für die Zeit ab 1. März 2021 ein (Akten des Amts für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern [AVA bzw. Beschwerdegegner], Dossier Kantonale Arbeitsstelle [KAST; act. IIA] 32 f., 40 f.). Mit Verfügungen vom 9. Dezember 2020 (act. IIA 36 ff.) und vom 17. März 2021 (act. IIA 28 ff.) hiess das AVA die Gesuche teilweise gut und bewilligte Kurzarbeitsentschädigung für die Zeit vom 15. Dezember 2020 bis 14. März 2021 bzw. für die Zeit vom 15. März bis 14. Juni 2021, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien.

Mit Verfügung vom 13. Dezember 2021 (Akten des AVA, Dossier Arbeitslosenkasse [act. II] 147 f.) verneinte das AVA den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für die Monate Februar bis April 2021, da der Entschädigungsanspruch nicht innert der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode geltend gemacht worden sei. Eine dagegen erhobene Einsprache (act. II 105 f.) wies das AVA mit Entscheidung vom 18. Januar 2022 (act. II 98 ff.) ab.

B.

Mit Eingabe vom 17. Februar 2022 erhob die Versicherte, handelnd durch B. _____, Verwaltungsratspräsident mit Einzelunterschrift (act. I 2), vertreten durch Rechtsanwalt und Notar C. _____, Beschwerde. Sie beantragt, in Aufhebung des Einspracheentscheides vom 18. Januar 2022 sei ihr für die Monate Februar bis April 2021 Kurzarbeitsentschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 34'723.95 auszurichten; eventualiter sei der Ein-

spracheentscheid vom 18. Januar 2022 aufzuheben und die Sache sei zwecks Festsetzung der Kurzarbeitsentschädigung für die Monate Februar bis April 2021 an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

Mit Beschwerdeantwort vom 25. Februar 2022 schliesst der Beschwerdegegner auf Abweisung der Beschwerde.

Aufforderungsgemäss (vgl. prozessleitende Verfügung vom 4. März 2022) reichte der Beschwerdegegner am 15. März 2022 die Akten der KAST sowie eine Aktennotiz vom 11. März 2022 betreffend Nachforschung zur zwischen dem 17. und 18. Mai 2021 eingegangen Post zu den Akten.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81

Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 18. Januar 2022 (act. II 98 ff.). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Kurzarbeitsentschädigung für die Abrechnungsperioden Februar bis April 2021 und hierbei, ob sie die jeweiligen Anträge fristgerecht eingereicht hat.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

In formeller Hinsicht macht die Beschwerdeführerin vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, indem sie beanstandet, der Beschwerdegegner habe die Begründungspflicht verletzt, weil die zentrale Argumentation der Einsprache übergangen worden sei (Beschwerde S. 5 Ziff. 7).

2.1 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Die Begründungspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV. Sie soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und den Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen

muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236, 124 V 180 E. 1a S. 181; SVR 2020 IV Nr. 57 S. 194 E. 3.1.2).

2.2 Der Beschwerdegegner führte im Einspracheentscheid vom 18. Januar 2022 (act. II 98 ff.) namentlich aus, die nochmalige Überprüfung des Dossiers habe ergeben, dass die Beschwerdeführerin die fristwahrende Einreichung der Anträge auf Kurzarbeitsentschädigung für die Abrechnungsperioden Februar, März und April 2021 beim Fachdienst KSI bzw. die Übergabe an die schweizerische Post zu Händen des Fachdienstes nicht belegen könne (act. II 101). Demnach legte sie hinlänglich – und notabene bezugnehmend auf die Argumentation in der Einsprache, wonach die Formulare am 15. Mai (2021) per A-Post eingereicht worden seien (act. II 105) – dar, weshalb der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für besagte Monate verneint wurde. Der Beschwerdeführerin war es denn auch ohne weiteres möglich, gestützt auf die Ausführungen im Einspracheentscheid eine ausführlich begründete Beschwerde einzureichen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive der Begründungspflicht liegt somit nicht vor.

3.

3.1 Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht, wenn der Arbeitsausfall namentlich anrechenbar sowie voraussichtlich vorübergehend ist und erwartet werden darf, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 lit. b und d AVIG).

3.2 Der Arbeitgeber macht den Entschädigungsanspruch seiner Arbeitnehmer innert dreier Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode gesamthaft für den Betrieb bei der von ihm bezeichneten Kasse geltend (Art. 38 Abs. 1 AVIG). Die Frist für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs beginnt mit dem ersten Tag nach der Abrechnungsperiode (Art. 61 AVIV). Entschädigungen, die der Arbeitgeber nicht fristgemäss (Art. 38 Abs. 1 AVIG) geltend macht, werden ihm nicht vergütet (Art. 39 Abs. 3 AVIG). Die dreimonatige Frist zur Geltendmachung der Kurzarbeitsentschädigung ist eine Verwirkungsfrist, die weder gehemmt noch unter-

brochen werden kann, jedoch der Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis (Art. 41 ATSG) zugänglich ist (THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in ULRICH MEYER [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 2424 N. 523; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht {BGer}] vom 20. Juni 2006, C 13/06, E. 2.1).

3.3 Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 39 Abs. 1 ATSG). Grundsätzlich trägt in einem Verfahren jene Partei für die Rechtzeitigkeit einer Parteilhandlung die Beweislast, welche diese Handlung vorzunehmen hat. Wenn die Ausübung eines Rechts während einer Verwirkungsfrist zu erfolgen hat, so trägt die das Recht ausübende Partei die Beweislast für die Einhaltung der Frist. Wird zur Übermittlung einer schriftlichen Eingabe die Post benützt, umfasst die Beweislast für die fristgerechte Rechtsausübung das Beweisrisiko der rechtzeitigen Postaufgabe. Eine Umkehr der Beweislast greift lediglich dann Platz, wenn die Partei den Beweis der Rechtzeitigkeit aus Gründen nicht erbringen kann, die von der Behörde zu verantworten sind (EVG C 13/06, E. 2.3.1).

4.

4.1 Es ist aktenmässig erstellt und zu Recht unbestritten, dass die Verwaltung die Beschwerdeführerin wiederholt darauf hinwies, dass der Entschädigungsanspruch innert dreier Monate nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode geltend zu machen ist, ansonsten der Anspruch erlischt (act. IIA 31, 38; vgl. auch E. 3.2 hiervor). An dieser Verwirkungsfrist haben die Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung; SR 837.033) und die danach erfolgten Verordnungsänderungen nichts geändert.

Die dreimonatige Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung lief für die Abrechnungsperiode Februar am 31. Mai

2021, für die Abrechnungsperiode März am 30. Juni 2021 und für die Abrechnungsperiode April am 31. Juli 2021 ab. Aktenkundig ist, dass die Anträge für diese Abrechnungsperioden am 13. Dezember 2021 – und damit offenkundig nach Ablauf der Verwirkungsfrist – beim Beschwerdegegner per E-Mail eingegangen sind (act. II 59 ff.). Die Beschwerdeführerin bringt jedoch vor, sie habe die Antragsunterlagen ein erstes Mal bereits am 15. Mai 2021 per A-Post eingereicht (Beschwerde S. 3 Ziff. 3).

4.2 Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Einreichung des Antrags auf Kurzarbeitsentschädigung trägt die Arbeitgeberin, d.h. die Beschwerdeführerin (vgl. E. 3.3 hiervor; NUSSBAUMER, a.a.O., S. 2424 N. 523). Diese vermag – wie nachfolgend zu zeigen ist – den Beweis der Einreichung der Unterlagen vor Ablauf der Verwirkungsfrist am 31. Mai, 30. Juni bzw. 31. Juli 2021 nicht zu erbringen. Insbesondere liegt weder ein Beleg für die Postaufgabe noch eine Empfangsbestätigung der Verwaltung vor und trotz deren Nachforschungen im Archiv – inklusive jenen, die das angerufene Gericht angeordnet hat (Durchsuchung sämtlicher Posteingänge im Zeitraum vom 17. bis 18. Mai 2021 [vgl. prozessleitende Verfügung vom 4. März 2022]) – konnte der Beschwerdegegner für die hier infrage stehenden drei Monate keine die Verwirkungsfrist wahrende Eingabe auffinden (Beschwerdeantwort S. 4 Ziff. 4; Aktennotiz vom 11. März 2022 [unpaginiert in act. IIA]). Zudem wurde durch Edition der KAST-Akten (act. IIA; vgl. prozessleitende Verfügung vom 4. März 2022) ausgeschlossen, dass die entsprechenden Unterlagen bei der unzuständigen Stelle eingereicht und versehentlich nicht weitergeleitet wurden. Der Umstand, dass die aktenkundigen Formulare „Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung“ (act. II 59 f., 66 f., 76 f.) (teilweise) vom geltend gemachten Tag der Einreichung (15. Mai 2021) datieren (act. II 67, 77), vermag – selbst wenn von einer echtzeitlichen Erstellung auszugehen wäre, was offenbleiben kann – keinen Beweis der fristgerechten Einreichung bzw. Postaufgabe der Anträge zu erbringen (vgl. Beschwerde S. 6 Ziff. 9). Abgesehen davon datiert das Formular für die Abrechnungsperiode April 2021 vom 15. März 2021 (act. II 59 f.), d.h. von einem Zeitpunkt, als der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für besagten Monat noch gar nicht entstanden sein konnte, was gewisse Zweifel an der Datierung der Formulare weckt. Ebenso wenig vermag die aktenkundige Tatsache, dass die Beschwerdeführerin

dem Beschwerdegegner mit E-Mail vom 10. September 2021 (act. II 165) die Personalblätter (act. II 189 ff.) Februar bis April 2021 zusandte, eine frühere Einreichung, geschweige denn eine rechtzeitige Einreichung der Anträge zu belegen (vgl. Beschwerde S. 4 Ziff. 4).

Auch durch die beantragte Zeugen- bzw. Parteibefragung von B._____ und D._____ (Beschwerde S. 4 Ziff. 3, S. 5 Ziff. 6) vermöchte die Beschwerdeführerin eine rechtzeitige Einreichung der Anträge nicht zu beweisen, weshalb darauf in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5 S. 368, 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162; SVR 2019 IV Nr. 50 S. 163 E. 4) zu verzichten ist. Zunächst unterliess es die Beschwerdeführerin, hinreichend substantiiert aufzuzeigen, welche geltend gemachten Tatsachen, die nicht schon in die Beschwerdeschrift Eingang fanden, mit den beantragten Einvernahmen bewiesen werden sollten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern die geltend gemachte Postübergabe durch die beantragten Befragungen hinreichend belegt werden soll. Ferner können als Zeuginnen und Zeugen nur am Verfahren nicht beteiligte Dritte einvernommen werden. Nicht als unbeteiligt gelten auch Personen, die aufgrund ihrer Stellung einer Partei zuzurechnen sind, etwa als Organ einer juristischen Person (MICHEL DAUM, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, Art. 19 N. 66; HEINRICH ANDREAS MÜLLER, in: BRUNNER/GASSER/SCHWANDER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, Art. 169 N. 2), wobei faktische Organe den formellen Organen gleichgestellt sind (PETER GUYAN, in: SPÜHLER/TENCHIO/INFANGER [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, Art. 159 N. 2; MÜLLER, a.a.O., Art. 169 N. 3). Demnach könnten weder B._____, Verwaltungsratspräsident der Beschwerdeführerin (act. I 2), noch D._____, Sohn des Verwaltungsratspräsidenten und der Vizepräsidentin der Beschwerdeführerin (act. I 2; <<http://www.....ch/...>>) und Mitglied der Geschäftsleitung des durch die Beschwerdeführerin geführten E._____ (<<https://www.....ch/....pdf>>), als Zeugen, sondern lediglich als Partei (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit d VRPG; Art. 159 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]) einvernommen werden. Hinzu kommt, dass sie als im Interesse der leistungsansprechenden Beschwerdeführerin Tätige nicht objektiv und

unvoreingenommen über die geltend gemachte Postaufgabe aussagen könnten (Entscheid des BGer vom 16. Dezember 2005, 7B.186/2005, E. 3). Abgesehen davon ist es höchst unwahrscheinlich, dass sich die Herren ... überhaupt noch an die genauen Vorgänge erinnern, nachdem die geltend gemachte Postaufgabe rund ein Jahr zurückliegt. Dies zeigt sich bereits darin, dass D._____ die Schweizerische Post mit E-Mail vom 16. Dezember 2021 (act. II 108 f.) um die Aufgabenverzeichnisse vom 17., 18. und 19. Mai 2021 bat, woraus erhellt, dass selbst der Tag der geltend gemachten Postaufgabe (gemäss Beschwerde S. 3 Ziff. 3 der 15. Mai 2021) nicht mehr hinreichend zuverlässig Erinnerlich ist.

Da die objektive Beweislast der rechtzeitigen Geltendmachung der Kurzarbeitsentschädigung bei der Beschwerdeführerin liegt, trägt sie bei bloss behaupteter, aber nicht bewiesener rechtzeitiger Einreichung bzw. Postaufgabe die nachteiligen Folgen, d.h. die Anspruchsverwirkung. Daran ändert nichts, dass ein Fehler bei der Post oder dem Beschwerdegegner nie ganz ausgeschlossen werden kann, finden sich hierfür doch keine Anhaltspunkte. Die Beschwerdeführerin hätte es in der Hand gehabt, das diesbezügliche Beweisrisiko zu vermeiden, sei es durch Aufgabe einer eingeschriebenen Postsendung bzw. mittels Versand via A-Post Plus oder durch rechtzeitige Nachfrage bei der Behörde selbst, Absicherungen, die bei einer Summe von Fr. 34'723.95 offenkundig angezeigt gewesen wären.

Dem Vorbringen, beim Beschwerdegegner herrsche wohl ein „veritables Chaos“ (Beschwerde S. 4 Ziff. 5, S. 6 f. Ziff. 10), womit die Beschwerdeführerin auf eine Beweislastumkehr schliessen will (vgl. E. 3.3 in fine hiervor), kann nicht gefolgt werden. Für diese Behauptungen bestehen keinerlei Hinweise. Ein solcher stellt jedenfalls nicht bereits die beschwerdeweise geschilderte (angebliche) telefonische Äusserung einer Mitarbeiterin des Beschwerdegegners dar, der Verwaltungsratspräsident „könne ja vorbeikommen und auf dem Stapel der Couverts nach dem Antrag suchen“ (Beschwerde S. 4 Ziff. 5). Wie der Beschwerdegegner überzeugend darlegte und was im Übrigen bei vielen Sozialversicherungsträgern der gängigen Praxis entspricht, werden die auf dem Postweg eingegangenen Unterlagen mit einem datierten Eingangsstempel versehen, gescannt, einem Dossier zugeordnet und dem Fachdienst in elektronischer Form zur Bearbeitung

zugeteilt. Anschliessend wird die Papierpost in chronologischer Reihenfolge archiviert (Beschwerdeantwort S. 4 Ziff. 4). Dass im Papierpost-Archiv mithin „Stapel von Couverts“ bzw. „Dokumentenstapel“ anfallen, liegt in der Natur der elektronischen Dossierbewirtschaftung (vgl. illustrativ dazu Entscheidung des BGer vom 19. August 2016, 9C_329/2016, E. 4.2), ist vereinbar mit der gesetzlich verankerten Aktenführungspflicht (Art. 46 ATSG) und ist in keiner Weise gleichzusetzen mit einer unordentlichen Arbeitsweise. Desgleichen ist eine hohe Pendenzenlast, die aufgrund der Pandemiesituation bzw. der damit verbundenen ausserordentlich hohen Anzahl von Anträgen auf Kurzarbeitsentschädigung ohne weiteres nachvollziehbar ist und die eine zeitnahe Behandlung erschwert, nicht mit einem Chaos gleichzusetzen (vgl. Beschwerde S. 4 Ziff. 5). Die Beschwerdeführerin vermag nicht aufzuzeigen und es ist auch anderweitig nicht ersichtlich, weshalb sie den Beweis der Rechtzeitigkeit aus Gründen nicht erbringen können sollte, die vom Beschwerdegegner zu verantworten sind. Demnach bleibt vorliegend keinerlei Raum für eine allfällige Beweislastumkehr (vgl. E. 3.3 in fine hier vor) und es kann in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5 S. 368, 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162; SVR 2019 IV Nr. 50 S. 163 E. 4) sowohl auf die beantragte Einvernahme von F._____, ... Arbeitslosenkasse (act. I 11 [Beschwerde S. 5 Ziff. 5]), als auch auf die Anforderung des beantragten Amtsberichtes (Beschwerde S. 4 Ziff. 5) verzichtet werden.

Letztlich werden entschuldbare Gründe für die zu spät erfolgte Rechtsausübung (vgl. E. 3.2 hier vor) explizit nicht geltend gemacht (vgl. Beschwerde S. 5 Ziff. 7) und sind auch nicht ersichtlich.

4.3 Nach dem Dargelegten fällt die Beweislage zu Ungunsten der Beschwerdeführerin aus, so dass die Wahrung der Antragsfrist von drei Monaten nicht erstellt ist. Mithin ist der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für die Monate Februar bis April 2021 verwirkt.

5.

Demnach ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Januar 2022 (act. II 98 ff.) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

6.

6.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. f^{bis} ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

6.2 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteienschädigung (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteienschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwalt und Notar C. _____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Arbeitslosenkasse
 - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst
 - Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO

Der Kammerpräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.